



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Perels, Kurt: Staatsangehörigkeitsveränderungen in Kriegszeiten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Staatsangehörigkeitsveränderungen in Kriegszeiten

Von Dr. iur. Kurt Perels, Professor des Öffentlichen Rechts



Es ist eine bekannte, neuerdings durch den Dacia-Fall veranschaulichte Tatsache, daß der in Kriegszeiten vollzogene Übergang eines Handelsschiffs von einer feindlichen zu einer neutralen Flagge von der gegnerischen Kriegspartei in der Regel nicht als ihr gegenüber wirksam betrachtet zu werden braucht. Sie behält vielmehr das Recht, das fragliche Schiff, ungeachtet seines Flaggenwechsels, so zu behandeln, als ob es noch seine alte, das heißt die feindliche Nationalität besäße. Es bleibt also insbesondere nach wie vor dem Seebeuterecht unterworfen. Diese Seekriegsrechtsregel beruht auf der Erwägung, daß der Zwang zur Anerkennung des Flaggenwechsels für den gegnerischen Staat eine unbillige Beschränkung der Möglichkeiten bedeuten würde, die sich seiner militärisch-politischen Betätigung im Kriege darbieten.

In viel höherem Maße müßte dieser Gesichtspunkt Platz greifen, wenn Personen in Kriegszeiten einen Staatsangehörigkeitswechsel vollziehen — schon deshalb, weil Personen die wichtigsten Träger des Nachrichtenverkehrs sind. Mit der Frage, ob und welche Rechtswirkung solcher Nationalitätsveränderung im Verhältnis zu den Kriegführenden zukommt, hat das Völkerrecht sich nicht befaßt. So bleibt jedem Staat das Recht und die Pflicht, zu Staatsangehörigkeitsänderungen von Personen in Kriegszeiten nach eigenem Ermessen und nach eigenem Interesse Stellung zu nehmen.

Am einfachsten geartet ist der Fall, daß der Angehörige eines fremden Staates in den eigenen Staat eingebürgert zu werden wünscht. Denn die Verleihung der erbetenen Staatsangehörigkeit ist reine Ermessenssache, und sie wird

während eines Krieges nur auf Grund einer besonders eingehenden und vorsichtigen Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers erfolgen. In Frankreich hat das Gesetz vom 7. April 1915 die (nach deutschem Recht auch heute noch zulässige) Einbürgerung feindlicher Ausländer schlechthin für die Kriegsdauer verboten.

Besondere Beachtung verdienen aber die Fälle, in denen feindliche Staatsangehörige eine neutrale Staatsangehörigkeit zugleich besitzen oder während des Krieges erwerben. Bei der weitgehenden Rücksichtnahme, die Deutschland den neutralen Mächten und ihren Angehörigen zuteil werden läßt, genießen diese Personen im wesentlichen dieselbe Bewegungsfreiheit, namentlich im Reise-, Schrift- und Telegraphenverkehr, wie die eigenen Staatsangehörigen. Vorausgesetzt ist nur, daß sie die sie gefährdende Staatsangehörigkeit zu verdecken wissen. Wie das gemacht wird, darauf hat die unlängst in Deutschland veröffentlichte Anweisung des französischen Kriegsministers Millerand, nach welcher französische Soldaten deutscher Staatsangehörigkeit mit französischen Staatsangehörigkeitspapieren zu versehen sind, ein helles Schlaglicht geworfen. Nimmt man dazu, daß es Staaten gibt, die ihre Staatsangehörigkeit sogar Abwesenden von Erdteil zu Erdteil brieflich verleihen, so wird die Gefahr, welche der Aufenthalt solcher Scheinneutraler in Deutschland für unsere Sicherheit in sich schließt, noch deutlicher. Hier scheint einer der Hauptherde der vielberufenen Spionagetätigkeit unserer Gegner zu liegen. Als Gegenmittel kommt in Betracht: die Überprüfung der Staatsangehörigkeitsausweise aller in Deutschland befindlichen Neutralen, und auf deren Grund die Überwachung und erforderlichenfalls die Ausweisung derjenigen Personen, welche einerseits früher einem der uns jetzt feindlichen Staaten angehört haben und anderseits nicht vollkommen unverdächtig sind. Als unbedingt verdächtig sind Angehörige neutraler Staaten anzusehen, welche erst während des Krieges oder kurz vor seinem Ausbruch von der feindlichen zur neutralen Flagge übergegangen sind. Diesen wäre auch der Eintritt in das Reichsgebiet regelmäßig zu versagen.

Die heilsame Wirkung solchen Vorgehens könnte noch wesentlich verstärkt werden, wenn man dazu übergehen würde, eine Überprüfung aller derjenigen Fälle vorzunehmen, in denen ein Deutscher einem der uns feindlichen Staaten zugleich angehört oder bis zu einem nicht allzuweit zurückliegenden Zeitpunkt (etwa dem 1. Januar 1913) angehört hat. Im ersteren Falle wäre die Reichsangehörigkeit unbedingt, im letzteren dann abzuerkennen, wenn die Unverdächtigkeit ihres Inhabers nicht feststeht. Vor der hierfür erforderlichen Änderung des deutschen Reichsangehörigkeitsgesetzes braucht man um so weniger zurückzuschrecken, als Frankreich in dem erwähnten Gesetz, betreffend die Naturalisationsurkunden der früheren Angehörigen der jetzt mit Frankreich in Krieg befindlichen Mächte, vom 7. April 1915, den bezeichneten Weg bereits beschritten hat. Von der umfassenden Anwendung, die dies Gesetz findet, legen die seither erschienenen Nummern des Journal Officiel mit

ihren ausführlichen Listen über anerkannte und aberkannte Naturalisationen berebtes Zeugnis ab.

Ist in den vorstehenden Darlegungen auch nur an eine Rückgängigmachung von eigentlichen Einbürgerungen gedacht, so empfiehlt sich daneben eine sorgfältige Überwachung solcher weiblichen Deutschen, welche zu irgendeiner Zeit vor ihrer Heirat einem der uns jetzt feindlichen Staaten angehört haben und gegenwärtig im Vollbesitz der durch Heirat erworbenen Reichsangehörigkeit die ungehinderte Bewegungsfähigkeit in Deutschland und die nur durch die Passvorschriften behinderte Bewegungsmöglichkeit nach dem Ausland und seinen Spionagezentralen genießen. Mindestens erscheint eine Registrierung dieser Personen und eine Zuweisung der angelegten Register an die in Betracht kommenden Stellen, insbesondere an die Passbehörden geboten. Sicherlich verdienen diese ehemaligen Ausländerinnen, deren Zahl gerade in der letzten Zeit in auffallendem Maße gewachsen ist, keine geringere Aufmerksamkeit der Überwachungsstellen als jene zum Teil bemitleidenswerten, ehemals reichsangehörigen Frauen, die durch Heirat die Nationalität eines der uns jetzt befeindeten Staaten erworben haben und demgemäß von ihrer alten Heimat für die Dauer des Krieges als „feindlich“ behandelt werden.



Deutschland

Es steht mein Baum wohl unter andern Bäumen,
Doch dieser Baum ist mir der liebste, beste.
Er steht gewaltig, reckt die hundert Äste
Und läßt im Wind die tausend Blätter schäumen.

Die Freiheit weht in seinen grünen Räumen
Und Wohnung ist für viele, bunte Gäste.
Hier bau ich fröhlich an dem eignen Neste,
Hier kann ich singen und hier darf ich träumen.

Und hat der Sturm dich wütend angefallen,
Und schreit dich an und schlägt mein Nest zuschanden,
Ich zittere nicht, ich will darum nicht trauern:

Stehst du nur fest, mein liebster Baum vor allen,
Und wie du schon Jahrhunderte gestanden,
So sollst du neue Ewigkeiten dauern.

Ric von Carlswitz-Hartigsch